

Wir beschädigen und hinterlassen nichts.

Der Wald mitsamt Bänken und anderen Einrichtungen ist fremdes Eigentum. Wir hinterlassen keinen Abfall und beschädigen nichts.

Worum es geht ...

Dieser Tipp ist eine Selbstverständlichkeit und bedarf eigentlich keiner vertieften Erklärungen – würde man meinen. Weil aber Vandalismus, Littering und illegale Deponien im Wald zunehmen, seien sie hier trotzdem benannt.

- Das Deponieren von Haushaltsabfällen, Sperrgut und auch von Gartenabfällen im Wald ist illegal und respektlos. Irgend jemand muss schliesslich für die fachgerechte Entsorgung aufkommen.
- Littering, die zunehmende Unsitte, Abfälle im öffentlichen Raum achtlos wegzwerfen oder liegenzulassen, macht auch vor dem Wald nicht halt. In der natürlichen Umgebung ist dies besonders störend!
- Bis zu 450 Jahre benötigt beispielsweise eine Kunststoffflasche, bis sie sich in Mikroplastikpartikel zersetzt hat. Diese werden zwar immer kleiner, lösen sich aber nicht auf.
- Dass sich Vandalismus an Bäumen und Einrichtungen wie Sitzbänken, Tafeln usw. nicht gehört, versteht sich von selbst. Wer fremdes Eigentum schädigt, macht sich strafbar.
- Abfall und Vandalismus verursachen Aufwand und Kosten bei der Waldeigentümerschaft, die diese unverschuldet tragen muss.
- Der fahrlässige Umgang mit Feuer kann im Wald ebenfalls viel Schaden anrichten, bis hin zum Flächenbrand.
- Bäume sind die Protagonisten des Waldes. Sie dürfen in keiner Weise geschädigt werden. Das Recht, sie zu nutzen, obliegt einzig der Waldeigentümerschaft.





Oben: Abfälle im Wald sind lästig und unter Umständen gefährlich für Wildtiere. Foto: Andreas Bernasconi

Nein Danke! Lebende Bäume dürfen nicht verletzt werden. Foto: Andreas Bernasconi

Mehr zum Wald-Knigge der Arbeitsgemeinschaft für den Wald (AfW) und zum Wald-Knigge-Video: www.waldknigge.ch



Fakten, Hintergründe

- Das freie Betretungsrecht im Wald bedeutet nicht, dass die Besuchenden dort tun und lassen dürfen, was sie wollen. Der Waldeigentümerschaft dürfen keine Hinterlassenschaften und Schäden zugemutet werden.
- Verletzungen an Baumstämmen und Ästen, zum Beispiel ein in die Rinde eingekerbtes Herz oder eingeschlagene Nägel, bilden Eintrittspforten für schädliche Pilze und Krankheitserreger. Sie schaden dem Baum und entwerten das Holz.

Übrigens: Wilde Deponien von Gartenabfällen im Wald sind häufig Ausgangspunkte für die Ausbreitung fremdländischer Pflanzen, sogenannter Neophyten, die nicht ins natürliche Ökosystem gehören.

Zahlen

- **46.5%** der Leute fühlen sich im Wald zumindest manchmal gestört. Am häufigsten ärgern sie sich über Abfall, Vandalismus, sowie über feiernde oder bikende Mitmenschen (Bevölkerungsumfrage WaMos 3).

Rechtliches

- Art. 30e Abs. 1 des [Bundesgesetzes über den Umweltschutz](#) (USG): Das Ablagern von Abfällen ausserhalb von bewilligten Deponien ist verboten. Unter Abfälle fallen auch Grüngut und Gartenabfälle.
- Vorerst gibt es keine nationale Verordnung zur einheitlichen Bestrafung von Littering; in einigen Kantonen können aber Ordnungsbussen verhängt werden.
- Das [Schweizerische Strafgesetzbuch](#) (StGB) sieht zahlreiche Straftatbestände für Diebstahl, Sachbeschädigungen und Vandalenakte vor.
- Je nach Gefahrenlage können die Kantone das Feuern im Wald vorübergehend einschränken oder ganz verbieten. Informiert wird auf der nationalen Plattform des Bundesamtes für Umwelt, über die Medien und vor Ort.

Weiterführende Infos / Links

- Aktuelle Waldbrandgefahr in der Schweiz, BAFU: www.waldbrandgefahr.ch
- IG gegen Littering und für eine saubere Umwelt (IGSU): www.igsu.ch

Saison

Anstand im Wald gehört sich das ganze Jahr!



Wie es geht ...

- Wir nehmen unseren Abfall wieder mit und entsorgen ihn korrekt.
- Gartenabfälle gehören auf den Kompost oder in die öffentliche Grün-Abfuhr; niemals in den Wald.
- Wir feuern nur in den dafür vorgesehenen Feuerstellen und löschen die Glut, bevor wir weggehen.
- Wir unterlassen die Schädigung lebender Gehölze, auch das Schnitzen in Stämme.